

## **RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN FÜR LITERARISCHE PROJEKTE**

### **1. Förderungswürdige Projekte**

- 1.1 Die ALG fördert im Sinne des gesamtstaatlichen Interesses Projekte literarischer Gesellschaften und Literaturmuseen, die den Rahmen der üblichen Tätigkeit des Antragstellers übersteigen.
- 1.2 Beantragt werden können Zuschüsse insbesondere für Lesungen, Literaturtage, Kongresse, öffentliche Symposien, Diskussionen, Aufführungen, Ausstellungen und Publikationen (diese allerdings nur dann, wenn das Werk einer Autorin/ eines Autors der Öffentlichkeit nicht mehr in genügendem Maß zugänglich ist).
- 1.3 Das Projekt soll geeignet sein, die Wirkung einer/eines historischen oder zeitgenössischen Autorin/Autors oder eines literarischen Genres in der Öffentlichkeit zu verbreiten oder zu vertiefen.

Förderungswürdig sind Projekte,

- die Modellcharakter haben, beispielsweise Ausstrahlung oder Initialwirkung über den Anlass oder über die Region hinaus erwarten lassen oder
- länderübergreifend hinsichtlich Konzeption, Beteiligung und Wirkungsmöglichkeit sind oder
- die nachweislich neue, noch nicht oder in nicht ausreichendem Maße behandelte Aspekte der literaturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigen (gilt für Kolloquien, Tagungen und Symposien).

- 1.4 Die ALG kann auch Projekte fördern, die im Ausland stattfinden. Hier muss bei der Projektbeschreibung im Antrag insbesondere die Begründung für den Veranstaltungsort im Ausland Berücksichtigung finden. Das Projekt muss geeignet sein, eine größere Öffentlichkeit auf die Arbeit der literarischen Gesellschaft oder des Literaturmuseums aufmerksam zu machen. Die ALG darf in diesen Fällen nicht alleinige Zuschussgeberin sein.
- 1.5 Eine Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Vergabebesitzung bereits begonnen hat oder vorher Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

## **2. Höhe der Fördermittel**

- 2.1 Die Förderung erfolgt durch eine Teilfinanzierung des Projektes; in aller Regel maximal ein Drittel der Gesamtkosten.
- 2.2 Die Mindestförderung durch die ALG beträgt € 1.000, eine Höchstsumme existiert nicht. Gemeinschaftsveranstaltungen mehrerer Einrichtungen werden vom Vorstand ausdrücklich begrüßt.
- 2.3 Die Antragstellung ist in der Regel alle zwei Jahre möglich. Eine Ausnahme bilden Kooperationsprojekte.

## **3. Vergabe der Fördermittel**

- 3.1 Die ALG entscheidet über die Förderung der ihr vorgelegten Anträge aufgrund der Voten der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder. Diese urteilen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen mit dem Antrag zugehen. Jeder Antrag wird eingehend behandelt und ausführlich diskutiert.
- 3.2 Die Entscheidungen werden öffentlich nicht begründet.

## **4. Antragsverfahren**

- 4.1 Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln ist ein entscheidungsfähiger Antrag. Antragsformulare können von der Internetseite der ALG heruntergeladen oder von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Antragsformulare und beigefügte Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Im Interesse des bewilligenden Gremiums sollen die Ausführungen, die dem Antragsformular beigefügt werden können, kurz gefasst sein.

- 4.2 Anträge für Projekte können entweder bis zum 31. Juli des Vorjahres oder bis zum 31. Januar des Projektjahres für die zweite Jahreshälfte gestellt werden. Der Antragsteller erhält nach den Vergabesitzungen (Frühjahr und Herbst) Bescheid über das Votum des Vorstands.
  - Im Interesse des Antragstellers rät der Vorstand der ALG zur frühzeitigen Antragstellung. Für Projekte innerhalb des ersten Quartals eines Jahres muss der Antrag zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen.
  - Für die Antragsfristen gelten Poststempel bzw. digitaler Posteingang.
- 4.3 Anträge müssen Angaben zum Antragsteller und zur Ansprechperson (Name, Anschrift), eine detaillierte Projektbeschreibung, einen vorläufigen Programmablauf und einen vorläufigen, ausgeglichenen Finanzplan enthalten.
  - 4.3.1 Aus der Projektbeschreibung müssen der Veranstaltungszeitpunkt, der Veranstaltungsort, das Thema der Veranstaltung, die personelle Beteiligung (Referentinnen/Referenten, Mitwirkende) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu ersehen sein.

- 4.3.2 Der vorläufige Programmablauf muss deutlich machen, wie das Thema/die Konzeption umgesetzt werden soll.
- 4.3.3 Der Finanzplan muss in allen Positionen aufgeschlüsselt, nachvollziehbar und ausgeglichen sein. Eigenmittel und andere öffentliche und private Förderer und Sponsorinnen/Sponsoren sind in den Plan einzubeziehen.
- 4.3.4 (Eigen-)Honorare von Vorstandsmitgliedern oder vergleichbaren Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen sind nicht förderfähig.

## **5. Allgemeine Grundsätze**

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.2 Die Förderung steht in erster Linie den Mitgliedern der ALG zur Verfügung. Eine Förderung für Nicht-Mitglieder der ALG ist in der Regel nur im vereinfachten Förderverfahren möglich.
- 5.3 Der Antragsteller muss die erhaltenen Fördermittel selbst verwalten und abrechnen.
- 5.4 Die Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften ist in allen Publikationen und sonstigen Werbeträgern wie folgt zu vermerken:  
  
„Gefördert durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ oder es wird das Doppelförderlogo der BKM und ALG genutzt.
- 5.5 Die Geschäftsstelle der ALG steht zur Beratung zur Verfügung und empfiehlt vor Antragstellung eine Kontaktaufnahme.

(Beschlissen auf der Vorstandssitzung am 25. Februar 2023 in Berlin, veröffentlicht und damit gültig am 6. Juli 2023)